

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 07.09.2017, Zahl 003-002/2017, mit der die Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates geregelt wird

Gemäß § 69 (6) der K-AGO 1998 idgF. wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Die dem Bürgermeister gemäß § 69 Absatz 2 und 3 K-AGO 1998 idgF. obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches werden auf diesen sowie die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt.
- (2) Die Aufgabenverteilung erfolgt nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Geschäftsverteilungsplan.

§ 2

Vertretung

- (1) Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder des Stadtrates wie folgt wechselseitig zu vertreten:

1. Die Vizebürgermeister Ing. Martin Kulmer und Rudolf Egger
2. Die Stadträte Manfred Kerschbaumer und Silvia Radaelli
3. Die Stadträte Helmut Knafl und Herwig Kampf

§ 3

Fertigung

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen und sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenhändigen oder beglaubigten Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigungsklausel lautet: „Der Bürgermeister“; wenn jedoch die Angelegenheiten in den Aufgabenbereich eines Mitgliedes des Stadtrates fallen: „Für den Bürgermeister“.
- (3) Hinsichtlich der auf die Mitglieder des Stadtrates aufgeteilten Aufgaben handeln die Mitglieder des Stadtrates im Namen des Bürgermeisters und sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Verordnung vom 24.3.2015, mit der eine Geschäftsverteilung für den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates erlassen wurde mitsamt der damit verbundenen Anlage, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Gerhard Mock